

# RS Vwgh 2002/9/27 2001/09/0205

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.09.2002

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

### Norm

BDG 1979 §92 Abs1 Z4;

BDG 1979 §94 Abs1 Z1;

### Rechtssatz

Als "Kenntnis" von der Dienstpflichtverletzung kommt nur das auf sicheren Grundlagen beruhende Wissen über bestimmte Tatsachen in Betracht, nicht jedoch ein bloßes Gerücht, Vermutungen Dritter oder bloßes Kennenmüssen (Hinweis Kucsko-Stadlmayer, Das Disziplinarrecht der Beamten, 2. Aufl., 1996, S. 51 mwN.). Ein anonymes Schreiben steht auf der Stufe von Vermutungen Dritter, keinesfalls ist dem der Akteneinsicht entzogenen anonymen Schreiben ein auf sicheren Grundlagen beruhendes Wissen über bestimmte Tatsachen zu entnehmen.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001090205.X07

### Im RIS seit

13.12.2002

### Zuletzt aktualisiert am

13.04.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)